



Kreis Steinfurt

**4. Änderung und Ergänzung des
Bebauungsplanes Nr. 220
„Ems-Einkaufszentrum“
(gem. §13 BauGB)**

Artenschutzbeitrag Stufe I

Projektnummer: 216264
Datum: 2016-07-18

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und –erfordernis	3
2 Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	3

Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3710, Quadrant 2, in den Lebensraumtypen des Plangebietes lt. FIS	6
---	---

Wallenhorst, 2016-07-18

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. Holger Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2016-07-18

Proj.-Nr.: 216264

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Gemeindeplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und –erfordernis

Die rechtskräftige 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 220 „Ems-Einkaufszentrum“ ist seit dem 10.01.2008 und der Bebauungsplan Nr. 220 „Ems-Einkaufszentrum-Teil B“ seit dem 09.05.2005 rechtskräftig. Mit dem Bebauungsplan Nr. 220 wurden in der Innenstadt von Rheine allgemeine Wohngebiete und ein sonstiges Sondergebiet „Einkaufszentrum“ sowie Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“, Flächen für Stellplätze und ein Parkhaus/Tiefgarage sowie Grünflächen festgesetzt. Um die Immissionsbelastung der Anlieger zu verringern, soll der Ein- und Ausfahrtverkehr zum Ems-Einkaufszentrum entzerrt werden. Konkret ist die Trennung der Ein- und Ausfahrt geplant. Um die Erschließung des neugebauten Parkhauses sicherzustellen, muss zudem die derzeitige Zufahrt/Ausfahrt als zukünftige Zufahrt weitere nach Süden verlegt. Für die Umsetzung der Planung wird die 4. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 220 erforderlich. Im Rahmen der 4. Änderung wird der Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Planes Nr. 220 um Teilbereiche des B-Planes Nr. 220 „Teil B“ ergänzt.

Das Bauleitplanverfahren dieser 4. Änd. und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 220 wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt, so dass ein Umweltbericht und die Anwendung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht nicht erforderlich sind.

Unabhängig von der Eingriffsregelung müssen dennoch die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden.

Die Stadt Rheine hat sich daher vor dem Hintergrund möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG im Zuge der Umsetzung der Planung entschlossen, eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchzuführen, die hiermit vorgelegt wird.

2 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs. 2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen in Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer

Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3, und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr. 1, aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (↔ CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5) Satz 3 mit ein.

Die Abarbeitung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens orientiert sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Hierbei wird ein fest umrissenes Artenspektrum (sog. planungsrelevante Arten) einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen.

Stufe I: Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Das ca. 0,4 ha große Plangebiet befindet sich im Stadtzentrum von Rheine, zwischen der „Lingener Straße“ und der „Schotthockstraße“. Hier liegen bereits vollflächig Zufahrten und geschotterte Parkflächen vor (sh. Fotos 1 und 2). Ein Abschnitt der Lingener Straße ist in das Plangebiet integriert.

Unmittelbar nördlich grenzt außerhalb des Plangebietes ein alter Jüdischer Friedhof an. Nordwestlich angrenzend befindet sich ein Parkhaus-Neubau.

Mit der 4. Änderung und Ergänzung des B-Planes NR. 220 ist die Festsetzung von Verkehrsflächen sowie Grünflächen vorgesehen.



Foto 1: Plangebiet Blickrichtung Süden: Lingener Straße sowie vorhandene Parkflächen



Foto 2: Blickrichtung Richtung Norden: das Parkhaus grenzt nordwestlich außerhalb des Geltungsbereiches an, unmittelbar nördlich liegt der jüdische Friedhof.

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor und sind aufgrund der Nutzung und Struktur des Plangebietes auch nicht zu erwarten.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für das Messtischblatt 3710/2 Rheine folgende planungsrelevante Artengruppen an: 7 Fledermausarten, 33 Vogelarten, und 1 Amphibienart.

Bei der Auswahl der in der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten (sh. Tab. 1):

Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3710, Quadrant 2, in den Lebensraumtypen des Plangebietes lt. FIS¹

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gärten
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G↓	XX
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G↓	X
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G	X
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G	(X)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G↓	X
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	sicher brütend	G	XX
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U↓	X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U	X
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	X
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	X

¹ Internet Abruf am 2015-10-14: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37102>

<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U↓	X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S	X
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	X
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G	X
Amphibien				
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G	(X)

Von den hier für das gesamte Messtischblatt genannten Arten ist aufgrund der Größe, Ausprägung und Lage des Plangebietes sowie der angrenzenden Biotoptypen das Vorkommen aller aufgelisteten Arten auszuschließen. Fledermäuse und einige Vogelarten sind als Überflieger und seltene Nahrungsgäste zu erwarten, bedeutsame Biotopstrukturen kommen im Plangebiet jedoch nicht vor.

Fazit:

Mit Umsetzung der vorgesehenen Planung und Inanspruchnahme der vorhandenen Park- und Verkehrsflächen können die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.